

STATUTEN des Vereins MARA ○ Achtsam Leben Erfahren

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „MARA ○ Achtsam Leben Erfahren“
Unter „Achtsam“ wird eine verinnerlichte Haltung der Achtsamkeit nach der Definition von Jon Kabat-Zinn verstanden:
das Bewusstsein, das entsteht, indem man der sich entfaltenden Erfahrung von einem Moment zum anderen bewusst seine Aufmerksamkeit widmet, und zwar im gegenwärtigen Augenblick und ohne dabei ein Urteil zu fällen
Eine bedingungslose menschenfreundliche Haltung ist für uns Grundlage
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Gebiet der Gemeinde Wien. Der Verein strebt die Teilnahme an grenzüberschreitenden Kooperationen und internationalen Projekten, sofern sie dem Vereinszweck dienen, an

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung von psychischer Stabilisierung von Menschen, insbesondere von Menschen mit Kriegs-, Gewalt- oder Fluchterfahrung unabhängig von Geschlecht, Alter, Beruf, Gesundheit oder der jeweiligen politischen, nationalen, religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit unter Wahrung der familiären, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Identität
- b. das humanitäre (mildtätige) Engagement für den Schutz der Menschenwürde von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, insbesondere von Menschen mit Kriegs-, Gewalt- oder Fluchterfahrung
- c. die Ermöglichung eines intergenerationalen und transgenerationalen Miteinanders insbesondere in Österreich sowie in Europa, im Speziellen in der EU, und weltweit

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Ideelle Tätigkeiten:
 - a. Der Verein, dessen Tätigkeit humanitär (mildtätig) und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, führt nationale sowie internationale Projekte zur Förderung von psychischer Stabilisierung mithilfe von traumasensitiver Achtsamkeit durch. Eine besondere Beachtung finden benachteiligte Gruppen, insbesondere (ehemals) von körperlicher und/oder psychischer Gewalt betroffene Menschen sowie Menschen mit Kriegs- oder Fluchterfahrung. Die Projekte enthalten Angebote in Form von persönlicher Beratung (lokal sowie digital), auf die Bedürfnisse der jeweiligen Personengruppen angepasste Workshops und Kurse mithilfe von Sprache oder Bewegung (lokal sowie digital), Online-Angebote in Form von Audio-

und Videodateien sowie Apps und sonstige lokale sowie digitale Angebote, die dem Vereinszweck dienen. Bei diesen Projekten geht es auch darum, Best-practice-Angebote in einer angemessenen Form der Öffentlichkeit in Österreich, insbesondere in Wien sowie in Europa, im Speziellen in der EU, und weltweit zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt einerseits durch Angebote der Implementierung von Best-practice-Angeboten in bereits bestehende Einrichtungen mit denselben oder ähnlichen humanitären Zielen, insbesondere in Bildungseinrichtungen sowie sozialen Einrichtungen. Zusätzlich wird dies durch Angebote der Bewusstseinsbildung für Vereine, Behörden, Organisationen, Gesellschaften und Unternehmen mit anderen Zielen unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen momentanen Grenzen ergänzt. Ziel der Bewusstseinsbildung ist es, Menschen in den genannten Organisationsformen zu ermöglichen, sich Schritt für Schritt und unter Wahrung der momentanen persönlichen Grenzen gegenüber unseren humanitären Zielen öffnen zu können.

- b. Der Verein beteiligt sich an der Zusammenarbeit in Netzwerken und geht Kooperationen mit anderen Vereinen, Behörden, Organisationen, Gesellschaften und Unternehmen ein, die dieselben oder ähnliche humanitäre Ziele verfolgen oder ernsthaftes Interesse haben, diese oder ähnliche humanitäre Ziele künftig in ihre Arbeit vermehrt zu integrieren. Besonderes Augenmerk bei der Vereinstätigkeit wird dem Aufbau von bzw. der Teilnahme an nationalen und internationalen Netzwerken, Forschungsprogrammen, dem Erfahrungsaustausch, der Entwicklungsarbeit, der Verbreitung von Modellprojekten, sowie der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für den Vereinszweck gewidmet.
- c. Weitere ideelle Tätigkeiten sind:
 - Errichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - die Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften, Symposien oder Kulturveranstaltungen
 - die Herausgabe von Informationsbroschüren, wissenschaftlichen Dokumentationen, Projekt- und Forschungsberichten, Zeitungen oder Zeitschriften und anderen Printmedien, sofern sie dem Vereinszweck dienen

(2) Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Subventionen und Förderungen
- Kostenersätze
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse
- Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- Crowdfunding
- Sponsor*innengelder
- Pat*innenschaften

- Erlöse aus Benefiz-Veranstaltungen
- Werbeeinnahmen
- sonstige Einnahmen aus der ideellen Tätigkeit des Vereins

- (3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt,
- a. sich an Kapital- und/oder Personengesellschaften, insbesondere, soweit diese humanitär und gemeinnützig sind und dieselben oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen sowie insoweit die Beteiligung mit der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Bundesabgabenordnung im Einklang steht, beteiligen
 - b. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden
 - c. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht sowie
 - d. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit
- (3) Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und beteiligen sich nicht an der Vereinsarbeit
- (4) Ehrenmitglieder sind physische sowie juristische Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern muss der Beschluss des Vorstands einstimmig erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.4. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung und zwar binnen 4 Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Einberufung der Mitgliederversammlung durch 10% der Mitglieder erfolgen.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich – soweit in §10 nicht anders geregelt – nach §7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, im Falle einer Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Funktionen des Vorstands sind Obfrau bzw. Obmann und Stellvertreter*in, Schriftführer*in und Kassierin bzw. Kassier und Stellvertreter*in
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an ihre bzw. seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau bzw. dem Obmann bzw. einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns den

Ausschlag. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich

- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer bzw. seiner Funktion entheben
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam
- (11) Der Vorstand hat das Recht, wählbare Mitglieder für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Derart kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
- (2) Der Verein wird nach außen von der Obfrau bzw. dem Obmann oder der Kassierin bzw. dem Kassier gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten
- (3) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie freien Dienstnehmer*innen

- (4) Die Obfrau bzw. der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand. Ein weiteres Vorstandsmitglied führt die Protokolle in Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer unterstützt die Obfrau bzw. den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte
- (2) Die Obfrau bzw. der Obmann oder die Kassierin bzw. der Kassier gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau bzw. des Obmanns und der Kassierin bzw. des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau bzw. der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan
- (5) Die Obfrau bzw. der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
- (6) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands
- (7) Die Kassierin bzw. der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder der Kassierin bzw. des Kassiers ihre Stellvertreter*innen

§ 14 Die Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des §11 Absatz 2, 8, 9 und 10 sinngemäß

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit der in § 9 Abs. 8 festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Hauptversammlung über die Verwendung eines eventuellen, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens zu entscheiden. Dieses muss wieder einer humanitären (mildtätigen) Organisation zufließen, die ihrerseits verpflichtet ist, das Restvermögen für einen abgabenrechtlich begünstigten Zweck im Sinne § 4a Abs. 2 Z 3a EStG zu verwenden. Auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes bzw. bei Auflösung/ Aufhebung der Körperschaft bzw. bei behördlicher Schließung ist das Vereinsvermögen ausschließlich für einen abgabenrechtlich begünstigten Zweck im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3a EStG zu verwenden